## Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Satzung der Hochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung über die Verpflichtung der Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Hochschule Kehl, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für ihre wissenschaftlichen Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind.

(Zweitverwertungssatzung)

vom 12.11.2014

Auf der Grundlage von § 44 Abs. 6 und § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 LHG hat der Senat am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Grundsatz

Die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Hochschule sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich verpflichtet, ihr Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind.

## § 2 Ausnahmen

Die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Hochschule sind hierzu ausnahmsweise nicht verpflichtet, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Über das Vorliegen einer Ausnahme entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Antrag.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1 7. NOV. 2014 Aushang vom.....